

Antrag

des Abg. Jan-Peter Röderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Flächenverbrauch und Beeinträchtigungen in Wald und landwirtschaftlichen Flächen durch den Bau von Hochspannungsgleichstromverbindungen als Erdkabel

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. auf welcher Länge die beiden Hochspannungsgleichstromübertragungsleitungen (HGÜ) SuedLink und Ultramet im Land gebaut werden und welcher Anteil dieser Strecken durch Erdverlegung erfolgt;
2. welche Breite die Trassen in der Bauphase beanspruchen und welche Breite später im Betriebszustand oberirdisch frei bleiben muss;
3. inwieweit diese Trassen im Betriebszustand der Leitungen landwirtschaftlich für Ackerbau oder als Grünland genutzt werden können;
4. welche landwirtschaftlichen Flächen und welche Waldfläche für den Bau und später im Betriebszustand durch die HGÜ-Leitungen im Land benötigt werden, die nicht mehr landwirtschaftlich oder forstlich genutzt werden können;
5. inwieweit Waldflächen für diese Trassen beseitigt werden müssen und wie sich die spätere forstliche Nutzung in solchen Fällen darstellt;
6. in welchem Umfang Wälder für die Kabelverlegung untertunnelt und damit geschont werden;
7. wie sie die später im Betriebszustand freibleibenden und ungenutzten Flächen ökologisch bewertet, bzw. inwieweit diese z. B. im Zusammenhang mit dem Biotopverbund nützlich sind;
8. wie im Regelfall die Erlangung der Nutzungsrechte erfolgt, wie z. B. über Kauf der Flächen, Bezahlung von Wegerechten oder Pacht;
9. welche Bodenpreise beim Kauf oder bei der Pacht dieser Fläche zugrunde gelegt werden;

Eingegangen: 30.7.2025/Ausgegeben: 28.8.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. wie sie Forderungen bewertet, angesichts der Schwere solcher Eingriffe wie auch der Kosten, die am Ende über Netzentgelte auf den Strompreis umgelegt werden, künftige weitere HGÜ-Leitungen (wieder) oberirdisch weitgehend als Freileitung zu errichten;
11. wie sich angesichts der heute bekannten Baukosten der Unterschied in den Kosten einer HGÜ-Leitung als Freiland und als Erdkabel darstellt.

29.7.2025

Röderer, Storz, Weber, Rolland, Steinhülb-Joos SPD

Begründung

Im Zuge des Baus der beiden Gleichstromtrassen Ultranet und SuedLink im Land werden große Flächen benötigt, da die Trassen beim Bau eine Breite von oft über 30 Metern und im Betrieb von ca. 15 Metern aufweisen. Notwendigerweise werden dabei oftmals landwirtschaftliche Flächen gekreuzt, ebenso Wälder. Der Antrag möchte erhellen, welcher Verbrauch und welche Beeinträchtigung von Wald und Agrarflächen mit Bau und Betrieb der HGÜ-Leitungen einhergehen und was das im Regelfall für die Eigentümerinnen und Eigentümer bedeutet.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. August 2025 Nr. UM6-0141.5-54/13/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. auf welcher Länge die beiden Hochspannungsgleichstromübertragungsleitungen (HGÜ) SuedLink und Ultranet im Land gebaut werden und welcher Anteil dieser Strecken durch Erdverlegung erfolgt;*

Die Trassenlänge von SuedLink in Baden-Württemberg beträgt ca. 96 km, davon werden ca. 80 km als Erdverkabelung umgesetzt, die restlichen 16 km werden unter Tage in einem Bergwerk verlegt.

ULTRANET wird nicht als Erdverkabelung umgesetzt, sondern als Freileitung. Die Trassenlänge in Baden-Württemberg beträgt ca. 42 km.

Informationen hierzu finden sich auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin, der TransnetBW GmbH unter <https://www.transnetbw.de/de/netzentwicklung/projekte/suedlink> und <https://www.transnetbw.de/de/netzentwicklung/projekte/ultranet>.

- 2. welche Breite die Trassen in der Bauphase beanspruchen und welche Breite später im Betriebszustand oberirdisch frei bleiben muss;*

SuedLink verläuft in Baden-Württemberg als Einfachsystem (ein Stromkreis). Der Arbeitsstreifen (Bauphase) hat nach Angaben der TransnetBW GmbH eine Breite von ca. 20 bis 35 m. Der Schutzstreifen (Betriebsphase) hat eine Breite von ca. 8 bis 12 m und muss dauerhaft von Bebauung und tiefwurzelnden Gehölzen freigehalten werden.

ULTRANET wird als Freileitung realisiert und hat nach Angaben der Transnet-BW GmbH daher keinen durchgängigen Arbeitsstreifen. In der Bauphase würden vor allem Flächen um die neuen, bereits bestehenden und rückzubauenden Freileitungsmasten beansprucht. Der Schutzstreifen während der Betriebsphase habe eine Breite von ca. 50 bis 60 m, könne im Einzelfall aber auch breiter oder schmaler sein. Der Schutzstreifen umfasse dabei die gesamte Leitungsanlage, auf der neben dem ULTRANET-Stromkreis noch bis zu drei weitere Stromkreise aufliegen können.

3. inwieweit diese Trassen im Betriebszustand der Leitungen landwirtschaftlich für Ackerbau oder als Grünland genutzt werden können;

Nach Angaben der TransnetBW GmbH ist im Schutzstreifen von SuedLink die landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis (Ackerbau, Grünland) grundsätzlich möglich. Einschränkungen gäbe es lediglich bei tiefwurzelnden Gehölzen oder baulichen Anlagen. Auch der Anbau bestimmter Sonderkulturen kann teilweise eingeschränkt sein.

Die Nutzung der Flächen unter der ULTRANET-Freileitung für landwirtschaftlichen Ackerbau oder als Grünland sei problemlos möglich.

4. welche landwirtschaftlichen Flächen und welche Waldfläche für den Bau und später im Betriebszustand durch die HGÜ-Leitungen im Land benötigt werden, die nicht mehr landwirtschaftlich oder forstlich genutzt werden können;

Wie unter Frage 3 ausgeführt, ist die Nutzung des Schutzstreifens von SuedLink für landwirtschaftlichen Ackerbau oder als Grünland grundsätzlich möglich. Dauerhaft in Anspruch genommen werden laut TransnetBW GmbH Flächen nur für technische Anlagen, die für den Betrieb von SuedLink notwendig sind. Diese würden nicht im Forst errichtet, sondern zumeist auf landwirtschaftlichen Flächen:

- Konverter Leingarten: ca. 7 ha, größtenteils auf der bestehenden Fläche des Umspannwerks der TransnetBW GmbH
- 1 x Lichtwellenleiter-Zwischenstation: ca. 0,05 ha inklusive Sicherheitszone
- Mehrere Linkboxen: jeweils nur wenige Quadratmeter Flächenbedarf
- Schachtbauwerke für die Führung von SuedLink im Bergwerk Heilbronn: Leingarten ca. 0,5 ha und Bad Friedrichshall/Kochendorf ca. 0,2 ha

Über die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Sonderkulturen liegen der Landesregierung keine detaillierten Informationen vor.

Die Flächeninanspruchnahme für ULTRANET beschränkt sich laut TransnetBW GmbH auf die Maststandorte. Da ULTRANET teilweise auf bestehende Mastgestänge aufgelegt wird, sei die zusätzliche Flächenbelastung relativ gering. Im Rahmen des Projektes würden 100 Masten zurückgebaut und 98 Masten neu gegründet. Die durch den Rückbau von Masten gegebenenfalls freiwerdenden Flächen sind nur sehr eingeschränkt wieder land- oder forstwirtschaftlich nutzbar, da oftmals ein Teil der Fundamente im Boden verbleibt und die über längere Zeiträume versiegelte und verdichtete Fläche nicht immer vollständig rekultiviert werden kann.

5. inwieweit Waldflächen für diese Trassen beseitigt werden müssen und wie sich die spätere forstliche Nutzung in solchen Fällen darstellt;

Nach Angaben der TransnetBW GmbH werden in Baden-Württemberg im Rahmen der Bauarbeiten von SuedLink keine Waldflächen in offener Bauweise gequert.

Für ULTRANET müssten während der Bauphase in einem geringen Maße Waldflächen gerodet werden, um eine Zubeseilung von Masten technisch realisieren zu können. Diese Flächen würden nach Abschluss der Bauphase bodentechnisch rekultiviert und wiederbewaldet, nur bei zwei Masten finde eine neue dauerhafte Beanspruchung von Waldfläche statt.

6. in welchem Umfang Wälder für die Kabelverlegung untertunnelt und damit geschont werden;

Die geschlossene Bauweise wird laut TransnetBW GmbH bei SuedLink eingesetzt (in Baden-Württemberg ca. 13 km der insgesamt ca. 80 km), um Eingriffe in Naturschutzgebiete, Wälder, Biotope, Gewässer oder lineare Infrastrukturen zu minimieren. Oft würden mit geschlossenen Querungen Schutzgebiete und Infrastrukturen gemeinsam untertunnelt. Besonders in Naturschutzgebieten oder unter Gewässern werde eine Mindestüberdeckung von zwei Metern sichergestellt.

ULTRANET wird als Freileitung realisiert, daher werden keine Flächen untertunnelt.

7. wie sie die später im Betriebszustand freibleibenden und ungenutzten Flächen ökologisch bewertet, bzw. inwieweit diese z. B. im Zusammenhang mit dem Biotopverbund nützlich sind;

Nach Angaben der TransnetBW GmbH gibt es bei SuedLink keine freibleibende und ungenutzte Fläche. Alle Flächen, die nur temporär in Anspruch genommen werden, würden wiederhergestellt und seien anschließend wie zuvor nutzbar. Bei ULTRANET bilde sich unter den Masten typischerweise eine sogenannte Ruderalvegetation aus, diese könne einen Beitrag zur Biodiversität ohne expliziten Zusammenhang mit dem Biotopverbund leisten.

Grundsätzlich können offene Flächen über Erdkabeltrassen – wie andere Offenlandflächen auch – dem Biotopverbund dienen. Sofern die Flächen im Betriebszustand eine dem Biotopverbund dauerhaft dienende naturschutzfachliche Eignung aufweisen und von der Kulisse des Fachplans Landesweiter Biotopverbund der LUBW 2020 erfasst sind, können diese Flächen dazu beitragen, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche auszubauen.

8. wie im Regelfall die Erlangung der Nutzungsrechte erfolgt, wie z.B. über Kauf der Flächen, Bezahlung von Wegerechten oder Pacht;

9. welche Bodenpreise beim Kauf oder bei der Pacht dieser Fläche zugrunde gelegt werden;

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Angaben der TransnetBW GmbH werden Leitungsrechte in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten eingeholt, welche die dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke zu Zwecken der Leitungsführung ermöglichen. Die ursprüngliche Nutzung (regelmäßige landwirtschaftliche Nutzung) bleibe mit wenigen Einschränkungen erhalten. Für Umspannwerke und Konverter (vollumfängliche dauerhafte Nutzung) erfolge die Sicherung über den Erwerb der Flächen.

Die Belastung eines Grundstücks mit einem Leitungsrecht hat in der Regel eine Wertminderung des Grundstücks zur Folge. Diese Wertminderung muss durch eine einmalige Entschädigungszahlung an die Eigentümerinnen und Eigentümer ausgeglichen werden. Nach § 5a Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Dienstbarkeitsentschädigungen bis zur folgenden Höhe berücksichtigt werden:

- für Freileitungen bis zu 25 Prozent des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche
- für Erdkabel bis zu 35 Prozent des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche

Für temporäre Flächen wie beispielsweise Baulager und Arbeitsstreifen werden laut TransnetBW GmbH pauschale oder individuelle Entschädigungen je nach Nutzungsausfall geleistet. Weitere Parameter ergäben sich aus der Rahmenvereinbarung, welche zwischen dem baden-württembergischen, bayerischen, thüringi-

schen und niedersächsischen Bauernverband bzw. Landvolk und der TransnetBW GmbH abgeschlossen wurden.

10. wie sie Forderungen bewertet, angesichts der Schwere solcher Eingriffe wie auch der Kosten, die am Ende über Netzentgelte auf den Strompreis umgelegt werden, künftige weitere HGÜ-Leitungen (wieder) oberirdisch weitgehend als Freileitung zu errichten;

Wie bekannt hat die Landesregierung die Forderung, zukünftige HGÜ-Leitungen als Freileitungen zu errichten an die Bundesregierung adressiert, um den notwendigen Stromnetzausbau effizienter und kostengünstiger umzusetzen. Hierfür muss aber gewährleistet werden, dass entsprechende HGÜ-Leitungen über die gesamte Strecke als Freileitung errichtet werden. Ein Wechsel zwischen Erdverkabelung und Freileitung innerhalb eines Vorhabens sieht die Landesregierung weder aus Akzeptanz- noch aus Kostengründen als zielführend an.

11. wie sich angesichts der heute bekannten Baukosten der Unterschied in den Kosten einer HGÜ-Leitung als Freiland und als Erdkabel darstellt.

Nach Angaben der TransnetBW GmbH kann grundsätzlich festgehalten werden, dass Freileitungen gegenüber Erdkabeln kostengünstiger sind. Eine genaue Abschätzung der Kostenersparnis für in der Zukunft liegende Projekte sei aufgrund der dynamischen Marktlage hinsichtlich Technik, Material und Dienstleistern allerdings nicht verlässlich möglich.

In dem Positionspapier ‚Stromnetzausbau kostengünstig realisieren‘ (02/2025) der Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH und 50 Hertz Transmission GmbH wird von Mehrkosten pro Kilometer Erdkabel im Vergleich zur Freileitung von 10 bis 20 Millionen Euro (je nach Ausführung als Einfach- oder Doppelsystem) ausgegangen.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär